

verschwiegen. Die Ketzeln waren, wie Vf. dartut, Händler mit Safran, Textilien, Eisenwaren, Blei, Gold, Waffen, betrieben Eisenhämmer und hatten Bergwerksbesitz. Auch zur Großen Ravensburger Gesellschaft bestanden Beziehungen. Für eine ergiebigere wirtschaftsgeschichtliche Darstellung reichen die Quellen nicht aus. Schwergewicht und Hauptwert der Arbeit liegen vielmehr im Sozialgeschichtlichen. Die neun Ketzeln-Pilgerfahrten zum Hl. Grab werden im einzelnen behandelt, wozu noch die kritischen Bemerkungen bei Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand (1886) S. 703 ff., nach der Erzählung des P. Felix Fabri zu 1483, heranzuziehen wären. Weiter sind gewürdigt die Ketzeln-Gedächtnisse (Grabstein, Friedhofskapelle, Totenschilder, Pilgertafeln, Kirchenfenster, Bilderstammtafeln), die Abzeichen auf den Ketzeln-Gedächtnissen (die als Mitgliedszeichen von internationalen Gesellschaften gedeutet werden), schließlich als „Beiträge zur Soziologie“ Lebensführung, Ämter und Heiraten der Ketzeln. Ein interessanter Exkurs erörtert den Tanz auf dem Nürnberger Rathaus, insbesondere das Tanzstatut von 1521 und die Handhabung der Tanzzulassung als Zuerkennung eines bestimmten Sozialstatus. Die Anmerkungen zeugen von guter allgemeiner Literaturkenntnis. W. Zorn.

Friedrich Schunder, Der Kreis Fritzlar—Homberg, Geschichte der Verwaltung vom 13. Jh. bis zur Gegenwart, Marburg u. Wittenhausen 1960, Trautvetter, 147 S., behandelt in seinem ma. Teil vor allem das mainzische Amt Fritzlar und die hessischen Ämter Gudensberg, Homberg, Borken und Jesberg. Dabei bringt er allerlei interessantes Material zur Verwaltungsgeschichte und zur Familiengeschichte des Adels, das zum Teil noch gar nicht, zum Teil nur an ganz entlegener Stelle veröffentlicht vorliegt. Etwas zu kurz scheint mir die Grundherrschaft des Stiftes Fritzlar gekommen zu sein, zumal die Vogtei eine gewisse Zelle für die Landesherrschaft gebildet haben dürfte. Allerdings kann dem Buch angesichts der Gedrängtheit und der stärkeren Konzentration des Stoffes auf das 19. Jh. hin deshalb kaum ein Vorwurf gemacht werden. W. M.

H. Gensicke, Zur Besitzgeschichte der Grundherrschaft Sindlingen, Nassauische Annalen 72 (1961) 180—183, stellt das spärlich vorhandene Material zusammen und gewinnt dabei vor allem neue Aufschlüsse über die salischen Beziehungen dieser Gegend. Vielleicht erklärt sich die Verzahnung salischen und königlichen Rechts in karolingischer Zeit in Sindlingen aus der Verwaltung des fiscus Frankfurt durch den *actor* *Nanthari* (DA. 14, 475). W. M.

Henri Dubled, La notion de propriété en Alsace du VIII^e au X^e siècle, Le Moyen Age 65 (1959) 429—452, untersucht die verschiedenen Formen von Eigentum und Besitz, besonders an Hand der Weißenburger Traditionen. Seit dem 10. Jh. beginne sich von der *precaria* die Bezeichnung *beneficium* als einer wirtschaftlich und militärisch organisierten Form der Leihe zu scheiden.

Henri Dubled, Justice au sein de la seigneurie foncière en Alsace du XI^e au XIII^e siècles, Le Moyen Age 66 (1960) 217—257; ders., La justice de la seigneurie foncière en Alsace aux XIV^e et XV^e siècles, Schweiz. Zs. f. Gesch. 10 (1960) 337—375, beschäftigt sich in den beiden Aufsätzen mit dem grundherrschaftlichen Gerichtswesen im Elsaß vom 11. bis zum 15. Jh. K. R.

Pascal Ladner, Das St.-Albanskloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia (Basler Beitr. zur Geschichtswiss. 80) Basel und Stuttgart 1960, Helbing und Lichtenhahn, 126 S. — Dieses von Cluny gegründete „welsche Priorat“ ist immer ein Fremdkörper in der